

Festsetzungen in Textform

1. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.
2. Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO. 1968 sind nicht zulässig.
3. Die mit arab. Ziffern versehenen Gemeinschaftsgaragen werden den mit gleicher Ordnungsziffer gekennzeichneten Wohngebäuden zugeordnet.